

FINMA-Aufsichtsmitteilung

07/2020

**Erleichterungen bei der Identifizierung nach Geldwäschereige-
setz infolge der COVID-19-Pandemie**

2. Oktober 2020

1 Ausgangslage

Die FINMA hat mit der Aufsichtsmitteilung 03/2020 vom 7. April 2020 gestützt auf Art. 17 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA; SR 955.033.0) Erleichterungen bei der Eröffnung von neuen Kundenbeziehungen gewährt. Mit der Aufsichtsmitteilung 06/2020 vom 19. Mai 2020 wurden diese Erleichterungen teilweise verlängert.

Die aktuellen Entwicklungen ermöglichen eine Rückkehr zum bisherigen Eröffnungsprozess. Für Kunden mit Domizil in der Schweiz sind keine Erleichterungen mehr notwendig. Für Kunden im Ausland ist die Situation je nach Domizil oder individueller Situation sehr unterschiedlich. Die Erleichterungen gelten daher neu wie nachfolgend ausgeführt für einzelne Fälle von Neueröffnungen, die bis am 30. Juni 2021 erfolgen.

2 Finanzintermediäre, für welche die VSB gilt

Art. 45 VSB 20 sieht bisher bereits vor, dass ausnahmsweise, wenn dies erforderlich ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, ein Konto bereits benützt werden darf, wenn lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder einzelne Dokumente in nicht gehöriger Form vorliegen und die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint. Dabei ist sicherzustellen, dass ausreichende Angaben zur Identität des Vertragspartners und zum wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber vorliegen.

Diese Bestimmung kann für neue Geschäftsbeziehungen so angewandt werden, dass diese mit einer einfachen Ausweiskopie eröffnet werden dürfen. Voraussetzung ist, dass COVID-19-bedingte Hindernisse eine Eröffnung mittels persönlicher Vorsprache und zusätzlich auch eine Eröffnung auf dem Korrespondenzweg verunmöglichen und dass die Eröffnung über digitale Kanäle durch den Finanzintermediär für das betreffende Land noch nicht implementiert wurde. Bezüglich der fehlenden Echtheitsbestätigung (nicht bezüglich allfällig anderer fehlender Dokumente und Angaben, für die eine Einzelfall-betrachtung massgebend bleibt) gelten die COVID-19-bedingten Hindernisse als Situation, die im Sinne von Art. 45 der VSB 20 ausnahmsweise erfordert, eine Geschäftsbeziehung schon zu benützen, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen. Die COVID-19-bedingten Hindernisse sind im einzelnen Kundendossier zu dokumentieren, auch wenn sie für ganze Länder bzw. Regionen identisch ausfallen sollten.

Für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken ist jedoch (anders als für solche ohne erhöhten Risiken) weiterhin im Einzelfall zu beurteilen und zu

dokumentieren, ob die diesbezügliche Anwendung der Ausnahmebestimmung angesichts der damit verbundenen Geldwäschereirisiken akzeptabel ist. Die fehlende Echtheitsbestätigung muss, unabhängig von der Risikokategorie der Beziehung, innerhalb von 120 Tagen (anstelle von 30 Tagen gemäss Art. 45 der VSB 20) vorliegen. Ist dies aufgrund der COVID-19-bedingten Hindernisse nicht innert 120 Tagen möglich, muss die fehlende Echtheitsbestätigung so rasch als möglich eingeholt werden.

3 AO-Beaufsichtigte

Es gilt die Regelung für Finanzintermediäre, für welche die VSB gilt, analog.

4 SRO-Beaufsichtigte

Eine Selbstregulierungsorganisation kann ebenfalls eine Erleichterung wie in dieser Aufsichtsmitteilung beschrieben vorsehen.